

Statuten

VCS Verkehrs-Club der Schweiz - Sektion Zürich

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 21. September 2020

(ersetzt die Statuten vom 16. Mai 2017)

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen VCS Verkehrs-Club der Schweiz - Sektion Zürich besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er ist dem Verkehrs-Club der Schweiz angeschlossen.
- 2 Der Sitz der Sektion Zürich ist Zürich.

Artikel 2 Zweck

- 1 Zweck der Sektion Zürich ist die Förderung der Ziele des Zentralverbandes gemäss Art. 2 der Zentralstatuten im Gebiet des Kantons Zürich durch politische, publizistische, rechtliche und andere wirksame Aktionen und Vorstösse im Bereich des Verkehrs, insbesondere für
 - die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
 - eine minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz- und Schadstoffe,
 - die Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen,
 - eine optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, namentlich für Kinder, ältere Leute und Behinderte,
 - die Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad,
 - die Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen,
 - den Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch Verkehr.
 - 2 Die Sektion Zürich wahrt die Interessen und Rechte ihrer Mitglieder im Rahmen des Zwecks gemäss Artikel 2, Absatz 1 ihrer Statuten, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.
 - 3 Die Sektion Zürich strebt die aktive Mitarbeit möglichst vieler Mitglieder an.
 - 4 Die Aktivitäten der Sektion Zürich dürfen dem Zweck des Zentralverbandes nicht widersprechen.
-

Artikel 3 Mittel

- 1 Die finanziellen Mittel der Sektion Zürich bestehen aus
 - a) eigenen, vom Zentralverband erhobenen Mitgliederbeiträgen,
 - b) Beiträgen des Zentralverbandes gemäss den Zentralstatuten,
 - c) Spenden von Mitgliedern sowie Gönnerinnen und Gönnern.
 - 2 Die Mitglieder entrichten die vom Zentralverband bestimmten Beiträge. Diese werden vom Zentralverband erhoben. Die Sektion Zürich erhält davon den ihr zustehenden und vom Zentralverband für alle Sektionen einheitlich festgelegten Sektionsbeitrag pro Mitglied.
-

Artikel 4 Organe

- 1 Die Organe der Sektion Zürich sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisorin/der -revisor
 - d) die Delegierten
 - e) die Arbeitsgruppen
- 2 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand in der Regel jährlich durch Publikation in der VCS-Zeitung mindestens 10 Tage im voraus einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von 100 Mitgliedern verlangt werden.
- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmenden, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident, die/der auch das Abstimmungsprozedere festlegt.
- 4 Der Mitgliederversammlung stehen hauptsächlich folgende Aufgaben zu:
 - Genehmigung der Rechnung, des Budgets sowie der Aktionsprogramme
 - Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten, der Kassierin/des Kassiers, der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren und der Delegierten für den Zentralverband.

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Die Gewählten sind wiederwählbar.

- 5 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und gibt sich ein Geschäftsreglement.
- 6 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Vorstandes sind allen Mitgliedern auf Wunsch zugänglich.

- 7 Der Vorstand regelt Kompetenzen und Pflichtenheft des Sekretariates, der Projektleitungen und der Arbeitsgruppen, ihre Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand und die Regelung des Kontaktes nach aussen.
-

Artikel 5 Finanzen und Rechnungskontrolle

- 1 Der Vorstand legt die Finanzkompetenz fest, die die Präsidentin/der Präsident und die Kassierin/der Kassier (oder ihre jeweiligen Stellvertreter/Innen) zusammen besitzen.
 - 2 Die unabhängigen Revisorinnen/Revisoren prüfen die vom Vorstand vorgelegte Rechnung der Sektion und allenfalls der Arbeitsgruppen. Sie erstatten zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
-

Artikel 6 Mitgliedschaft

- 1 Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich werden automatisch Mitglieder der Sektion Zürich, wenn sie gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten in den Zentralverband aufgenommen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch kann eine Person aber auch Mitglieder jeder anderen Sektion werden oder bleiben.
 - 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Nichtbezahlen der Beiträge und Tod.
 - 3 Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Zentralsekretariat.
 - 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Zentralvorstand gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten beschlossen werden. Dem Sektionsvorstand steht ein Antragsrecht zu.
 - 5 Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden.
-

Artikel 7 Arbeitsgruppen

- 1 Sektionsmitglieder können zusammen Regionalgruppen, Ortsgruppen, Interessengruppen, Aktionsgruppen oder Quartiergruppen bilden, die sich selbständig organisieren. Den Zusatznamen „VCS“ dürfen sie nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes führen. Der Vorstand beschliesst über finanzielle Beiträge aus dem Sektionsvermögen.
 - 2 Mindestens einmal jährlich findet eine Koordinationsversammlung zwischen Mitgliedern des Sektionsvorstandes sowie Vertreterinnen und Vertretern aller Arbeitsgruppen statt. Sie wird vom Sektionsvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen einer Arbeitsgruppe einberufen. Sie dient insbesondere der gegenseitigen Information der Arbeitsgruppen.
-

Artikel 8 Statutenänderungen

- 1 Statutenänderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung Anwesenden.
 - 2 Die Änderung von Art. 8 und 9 dieser Statuten bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen.
-

Artikel 9 Auflösung

- 1 Die Auflösung der Sektion kann mit einer 2/3 Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - 2 Bei der Auflösung der Sektion Zürich fliesst das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, vorhandene Vermögen der Schweizerischen Verkehrs-Stiftung (SVS) mit Sitz in Bern zu.
-

Genehmigt durch die Generalversammlung des VCS Zürich am 21. September 2020.

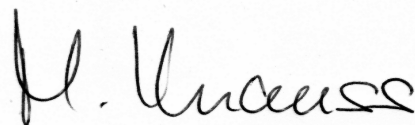
Genehmigt durch den Zentralvorstand des VCS am 23. Oktober 2020.

Der Präsident



Peter Summermatter

Der Geschäftsführer



Markus Knauss